

Wohnungsgeberbestätigung zur Vorlage bei der Meldebehörde

Gem. § 19 Bundesmeldegesetz (BMG)

Auszug aus § 19 Abs. 1 Satz 1 und 2 BMG

Mitwirkung des Wohnungsgebers

(1) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der An- oder Abmeldung mitzuwirken. Hierzu hat der Wohnungsgeber oder eine von ihm Beauftragte Person der meldepflichtigen Person den Einzug oder den Auszug schriftlich oder elektronisch innerhalb der in § 17 Absatz 1 oder 2 genannten Fristen (zwei Wochen) zu bestätigen.

Hiermit wird ein

Einzug in / Auszug aus

folgender Wohnung bestätigt:

Straße, Hausnummer:
PLZ, Ort:

In die vorher genannte Wohnung ist/sind am _____ folgende Personen

eingezogen:

ausgezogen:

Familienname, Vorname:
1.
2.
3.
4.
Weitere Personen siehe Rückseite

Name und Anschrift des Wohnungsgebers lautet:

Familienname, Vorname/juristische Person:
Straße, Hausnummer:
PLZ, Ort:

Der Wohnungsgeber ist gleichzeitig Eigentümer der Wohnung oder

Der Wohnungsgeber ist nicht Eigentümer der Wohnung

Name und Anschrift des Eigentümers lautet:

Familienname, Vorname/juristische Person:
Straße, Hausnummer:
PLZ, Ort:

Ich bestätige mit meiner Unterschrift den Ein- bzw. Auszug der oben genannten Person(en) in die oben bezeichnete Wohnung und dass ich als Wohnungsgeber oder als beauftragte Person diese Bescheinigung ausstellen darf.

Ich habe davon Kenntnis genommen, dass ich ordnungswidrig handle, wenn ich hierzu nicht berechtigt bin und dass es verboten ist, eine Wohnanschrift für eine Anmeldung eines Wohnsitzes einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch einen Dritten weder stattfindet noch beabsichtigt ist.

Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden. Das Unterlassen einer Bestätigung des Ein- oder Auszugs sowie die falsche oder nicht rechtzeitige Bestätigung des Ein- oder Auszugs können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße bis zu 1.000,00 EUR geahndet werden.

Ort, Datum

Unterschrift des Wohnungsgebers oder des Wohnungseigentümers